

4. *ersucht* den Generalsekretär, vor Ablauf des Mandatszeitraums einen Bericht über die Situation betreffend Westsahara vorzulegen, und ersucht den Persönlichen Gesandten des Generalsekretärs, ihn innerhalb von drei Monaten nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Fortschritte bei seinen Bemühungen zu unterrichten;

5. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5295. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5431. Sitzung am 28. April 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Die Situation betreffend Westsahara

Bericht des Generalsekretärs über die Situation betreffend Westsahara (S/2006/249)“.

Resolution 1675 (2006) vom 28. April 2006

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über Westsahara, einschließlich der Resolutionen 1495 (2003) vom 31. Juli 2003, 1541 (2004) vom 29. April 2004 und 1634 (2005) vom 28. Oktober 2005,

in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, den Parteien bei der Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und für beide Seiten annehmbaren politischen Lösung behilflich zu sein, die die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara im Rahmen von Regelungen vorsieht, die mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen im Einklang stehen, und unter Hinweis auf die Rolle und die Verantwortlichkeiten der Parteien in dieser Hinsicht,

mit der erneuten Aufforderung an die Parteien und die Staaten der Region, auch künftig voll mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um den derzeitigen Stillstand zu überwinden und Fortschritte in Richtung auf eine politische Lösung zu erzielen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 19. April 2006³⁹,

1. *bekräftigt* die Notwendigkeit, die mit der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara geschlossenen Militärabkommen in Bezug auf die Waffenruhe in vollem Umfang einzuhalten;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die Entrichtung freiwilliger Beiträge zur Finanzierung vertrauensbildender Maßnahmen zu erwägen, die vermehrte Kontakte zwischen voneinander getrennten Familienmitgliedern und insbesondere Besuche zur Familienzusammenführung ermöglichen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, vor Ablauf des Mandatszeitraums einen Bericht über die Situation betreffend Westsahara vorzulegen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um zu erreichen, dass die Null-Toleranz-Politik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch in der Mission tatsächlich beachtet wird, namentlich durch die Ausarbeitung von Strategien und geeigneten Mechanismen zur Verhütung, Ermittlung und Bekämpfung aller Arten von Vergehen, einschließlich sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauchs, und eine verstärkte Schulung des Personals mit dem Ziel, Vergehen zu verhüten und die uneingeschränkte Einhaltung des Verhaltenskodexes der Vereinten Nationen zu gewährleisten, ersucht den Generalsekretär, im Einklang mit dem Bulletin des Generalsekretärs über besondere Maßnahmen für den Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch⁴⁰ alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und den Sicherheitsrat darüber unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellen-

³⁹ S/2006/249.

⁴⁰ ST/SGB/2003/13.

den Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, sowie Disziplinar- und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um Angehörige ihres Personals, die derartige Handlungen begehen, voll zur Rechenschaft zu ziehen;

5. *beschließt*, das Mandat der Mission bis zum 31. Oktober 2006 zu verlängern;
6. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5431. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Am 30. Juni 2006 richtete die Präsidentin des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁴¹:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 26. Juni 2006 betreffend Ihren Vorschlag, die Mitglieder des Sicherheitsrats sollten die kommenden vier Monate nutzen, um eine stärker sachbezogene Resolution über die Situation betreffend Westsahara auszuarbeiten⁴², den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Information und dem darin geäußerten Vorschlag Kenntnis.“

DIE SITUATION BETREFFEND IRAK⁴³

Beschluss

Auf seiner 5247. Sitzung am 11. August 2005 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Iraks einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend Irak

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 3. August 2005 (S/2005/509)“.

Resolution 1619 (2005) vom 11. August 2005

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen über Irak, insbesondere die Resolutionen 1500 (2003) vom 14. August 2003, 1546 (2004) vom 8. Juni 2004 und 1557 (2004) vom 12. August 2004,

in Bekräftigung der Unabhängigkeit, Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit Iraks,

daran erinnernd, dass am 14. August 2003 die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak eingerichtet und am 12. August 2004 verlängert wurde, und bekräftigend, dass die Vereinten Nationen eine führende Rolle dabei übernehmen sollen, das irakische Volk und die irakische Regierung bei ihren Bemühungen um den Aufbau von Institutionen für eine repräsentative Regierung zu unterstützen und den nationalen Dialog und die nationale Einheit zu fördern,

betonend, dass dieser irakische nationale Dialog, den die Mission unterstützen soll, für die politische Stabilität und Einheit Iraks von entscheidender Bedeutung ist,

⁴¹ S/2006/467.

⁴² S/2006/466.

⁴³ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Juli 2005 verabschiedet.